



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [redacted]  
\_\_\_\_\_  
(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

Ihre Nachricht vom : [redacted]  
Ihr Zeichen : [redacted]  
Bearbeiter/in : [redacted]  
Telefon : [redacted]  
Erfurt, den : 7. September 2020

[redacted] **Auskunftersuchen im Rahmen eines Ermittlungs-**  
**verfahrens** [redacted]

[redacted]

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

Postanschrift: Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Nach Prüfung der Rechtslage komme ich zu folgendem Ergebnis:

Nach § 67b Abs. 2 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift im SGB sie erlaubt. Sofern es sich bei den in Rede stehenden Daten um Sozialdaten handelt, bedarf es nach § 73 Abs. 3 SGB X eines richterlichen Beschlusses. Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 2 SGB X personenbezogene Daten, die von einer in § 35 Abs. 1 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB verarbeitet werden. Unzweifelhaft handelt es sich bei den angeforderten Daten um personenbezogene Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Der Begriff der „Aufgaben nach diesem Gesetzbuch“ wird, legt man den Regelungsgehalt des § 67 Abs. 3 SGB X zugrunde, sehr weit verstanden. Allerdings ist zu bedenken, Träger des Geheimhaltungsanspruchs ist nach § 35 Abs. 1 SGB I grundsätzlich „jeder“, nach dem Zweck der Vorschrift jedoch nur, wessen Daten den in § 35 Abs. 1 SGB I genannten Stellen im Zusammenhang mit einem Versicherungs- oder Sozialrechtsverhältnis, der Erbringung von Sozialleistungen oder diesen gleichgestellten Aufgaben bekanntgeworden sind (Steinbach in Hauck/Noftz Sozialgesetzbuch, SGB I, Rn. 18 zu § 35 SGB I). Vor diesem Hintergrund ist die der Argumentation des Gerichtes, dass es sich bei den fraglichen Daten nicht um Sozialdaten im Sinne des § 35 SGB I handelt, nachvollziehbar. Ich verweise hierzu auf die Argumentation in Punkt 7 des Beschlusses.

Dagegen spricht auch nicht, [REDACTED], dass in § 285 Abs. 3 Satz 1 SGB V die Daten des Arztes nach Abs. 1 selbigen Paragraphens als Sozialdaten bezeichnet würden.

§ 285 Abs. 3 Satz 1 SGB V spricht von den „rechtmäßig erhobenen und gespeicherten Sozialdaten“. Damit greift die Vorschrift auf die allgemeine Definition von Sozialdaten in § 35 SGB I zurück. Diese betrifft aber das Verhältnis Versicherter-Leistungserbringer, wie auch das Landgericht dargestellt hat. Dass § 285 Abs. 3 Satz 1 SGB V eine erweiterte Definition im Sinne eines *lex specilis* vornehmen wollte, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Vielmehr liegt die Auslegung nahe, dass damit

Daten Versicherter gemeint sind, die notwendigerweise mitübermittelt werden müssen.

Der Gesetzgeber spricht auch in § 285 Abs. 3 a Satz 1 SGB V, wo es explicit um die Daten der Ärzte nach Abs. 1 der Bestimmung geht, nicht von Sozialdaten, sondern wählt die Formulierung „personenbezogene Daten der Ärzte“. Durch diese Differenzierung stellt der Gesetzgeber klar, dass die Daten der Ärzte nach § 285 Abs. 1 SGB V keine Sozialdaten sind.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

\_\_\_\_\_

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- 1. Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:  
TLfDI  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (361) 57-3112900  
Fax: +49 (361) 57-3112904  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.  
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.  
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:  
Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail: [datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann. Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.